

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 65/81

URTEIL

Verkündet am

13. Mai 1982

P o h l

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Karoly J [REDACTED] ,
P [REDACTED] Straße [REDACTED] , R [REDACTED] / I [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße [REDACTED] , M [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. April 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der in U [REDACTED] geborene jüdische Kläger geriet während des Zweiten Weltkrieges dort in die Verfolgung und wanderte 1945 in Pa [REDACTED] ein. Er erwarb die israelische Staatsangehörigkeit und ist Rabbiner. Als solcher war er 1960 bis 1965 in B [REDACTED] tätig. Dann kehrte er mit seiner Ehefrau nach I [REDACTED] zurück. 1971 bis 1973 übte er sein geistliches Amt in A [REDACTED] aus. Nach seiner Rückkehr war er Professor an dem Gymnasium De S [REDACTED] in R [REDACTED]. Im August 1979 begab sich der Kläger nach Ru [REDACTED], übernahm das Amt des

- 3 -

Oberrabbiners in Kl [REDACTED] und lebt dort mit seiner Ehefrau. Seine Wohnung in R [REDACTED] behielt er bei.

Die Entschädigungsbehörde lehnte die Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit und im beruflichen Fortkommen ab. Das klagabweisende Urteil des Landgerichts wurde dem Kläger am 22. Januar 1980 zugestellt, seine Berufung am 15. Juli 1980 eingelegt und nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 3. November 1980 am 22. Oktober 1980 begründet. Das Oberlandesgericht verwarf sie als unzulässig. Mit der Revision beantragt der Kläger die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält die Berufung für verspätet. Die Frist zu ihrer Einlegung habe nur drei Monate betragen, weil der Kläger im Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils seinen Wohnsitz in Ru [REDACTED], mithin nicht im außereuropäischen Ausland gehabt habe. Seit seiner Anstellung als Oberrabbiner in Kl [REDACTED] betreue er dreizehn jüdische Gemeinden in Ru [REDACTED]. Seine Ehefrau sei ihm dahin nachgefolgt. Deshalb sei Kl [REDACTED] der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen geworden. Das ergebe sich auch daraus, daß der Kläger und in ihrem Entschädigungsverfahren seine Ehefrau angegeben hätten, sie würden ur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

laubs- oder besuchsweise nach I [REDACTED] kommen. Daß er die Wohnung in R [REDACTED] beibehalten habe und für ihn bestimmte Post nicht nach Kl [REDACTED], sondern nach I [REDACTED] senden lasse, stehe der Annahme des "ständigen Wohnsitzes" in Ru [REDACTED] nicht entgegen.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1980 eingelegte Berufung gegen das am 22. Januar 1980 zugestellte Urteil war rechtzeitig, wenn anstelle der Berufungsfrist von drei Monaten (§ 218 Abs. 2 Satz 1 BEG) eine Frist von sechs Monaten getreten ist (§ 218 Abs. 2 Satz 2 BEG). Das hängt davon ab, wo der Kläger seinen Wohnsitz in dem für den Beginn der Frist nach § 209 Abs. 1 BEG, § 516, 2. Halbsatz ZPO maßgebenden Zeitpunkt der Zustellung hatte (BGH RzW 1960, 88 Nr. 39; 1964, 329). Ob ein Wohnsitz begründet oder aufgegeben worden ist, richtet sich nach deutschem Recht (BGH RzW 1962, 182; 1978, 116). Davon geht das Berufungsgericht zutreffend aus.

Nach § 7 Abs. 1 BGB wird ein Wohnsitz begründet durch die ständige Niederlassung an einem Ort. Den für die Zulässigkeit der Berufung maßgebenden Sachverhalt hat das Revisionsgericht selbständig zu würdigen (BGHZ 6, 369, 370; BGH LM ZPO § 561 Nr. 30). Der Kläger hat sich unter Beibehaltung seiner Wohnung in R [REDACTED] im August 1979 zur Wahrnehmung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit als Oberrabbiner nach Kl [REDACTED] begeben und lebt dort mit seiner Ehefrau. Ob er damit Kl [REDACTED] auf Dauer zum räumlichen Mittelpunkt seines gesamten Lebens (vgl. BGH

RzW 1962, 353 Nr. 10; BVerwGE 28, 193, 194 ff) gemacht und einen Wohnsitz dort begründet hat, bedarf keiner Entscheidung. Denn der Berufungsrichter hat übersehen, daß der Kläger im Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils einen Wohnsitz in R[REDACTED], also im außereuropäischen Ausland, hatte. Er war nach den durch seine Tätigkeit als Rabbiner bedingten Aufenthalten in B[REDACTED] und A[REDACTED] mit seiner Ehefrau jeweils nach I[REDACTED], dem Lande seiner Staatsangehörigkeit, in dem er seit 1945 lebte, zurückgekehrt, war seit 1973 als Professor in R[REDACTED] berufstätig und hatte dort seine Wohnung. Er hatte sich mithin an diesem Ort ständig niedergelassen und damit einen Wohnsitz begründet. Nach § 7 Abs. 3 BGB wird der Wohnsitz aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Das hat der Kläger, der seine Wohnung in R[REDACTED] beibehielt, Post nach dort senden läßt und im Urlaub dorthin zurückkehrt, nicht getan, als er im August 1979 der Berufung zum Oberrabbiner nach Kl[REDACTED] folgte. Daran würde sich nichts ändern, wenn er in Kl[REDACTED] einen neuen Wohnsitz begründet haben sollte. Denn ein Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen (§ 7 Abs. 2 BGB). Wenn der Anfechtende im Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung einen Wohnsitz im außereuropäischen Ausland hatte, beträgt die Anfechtungsfrist nach § 218 Abs. 2 BEG sechs Monate. Wo er sonst gewohnt oder sich aufgehalten hat, ist unerheblich. Das hat der Senat in RzW 1978, 116 im einzelnen dargelegt; darauf wird verwiesen.

Weil der Kläger die Berufung rechtzeitig eingelegt und begründet hat, ist sie zulässig. Der Berufungsrichter hätte mithin über sie sachlich entscheiden müssen.

Mai

Gärtner

Henkel

Dr. Jähnke

Fuchs